



Aktenzeichen: ew  
Fachbereich : Büro des Bürgermeisters

Drucksachen Nr.: VL-53/2016  
Datum, 01.04.2016

**Beschlussvorlage**  
- öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevertretung	21.04.2016

**Bildung der Ausschüsse, Namen der Ausschüsse und Anzahl der Ausschussmitglieder**

**Sachdarstellung:**

In der geltenden Hauptsatzung ist keine Regelung über die Bildung von Ausschüssen getroffen. Damit aber solche Ausschüsse gebildet und arbeitsfähig werden, sind entsprechende Wahlen bzw. Beschlüsse vorzunehmen.

Sollte es zu einer Wahl der Mitglieder des Ausschusses kommen, gelten die Bestimmungen des § 55, Absatz 1 HGO zur Verhältniswahl, da es sich bei den zu besetzenden Stellen um gleichartige Stellen handelt. Die Wahl ist schriftlich und geheim durchzuführen. Bei der Wahl mehrerer Vertreter nach dem Verhältniswahlssystem finden für das Wahlverfahren die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes entsprechend Anwendung (§ 55, Absatz 4 HGO). Die Wahl erfolgt also aufgrund von Wahlvorschlägen, welche die Bewerber in erkennbarer Reihenfolge aufführen. Sie sind schriftlich einzureichen und sollten von den Gemeindevertretern unterzeichnet sein, welche den jeweiligen Wahlvorschlag unterstützen, um bei einem später notwendig werdenden Nachrücken unter Beachtung des § 55, Absatz 4 HGO eine andere Reihenfolge beschließen können. Nach abgeschlossenem Wahlgang erfolgt die Verteilung der Stellen nach dem System Hare-Niemeyer (§ 55, Absatz 4 HGO i.V. mit § 22 KWG).

Die Gemeindevertretung kann die Wahl auch nach § 55, Absatz 2 HGO vornehmen. Dieses einfachere Verfahren setzt voraus, dass sich alle Gemeindevertreter auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt haben. Dann ist offen abzustimmen und der einstimmige Beschluss der Gemeindevertretung über die Annahme des Wahlvorschlags reicht aus. Stimmenthaltungen sind unerheblich.

Eine weitere Möglichkeit ist die Anwendung des § 62, Absatz 2 HGO. Es handelt sich hierbei um das sogenannte Benennungsverfahren, wonach der Besetzung eines Ausschusses zunächst ein Beschluss der Gemeindevertretung vorausgeht, in dem Name und Größe des Ausschusses festgelegt werden sowie dass sich der Ausschuss nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen unter Anwendung der gesetzlichen Verteilungskriterien zusammensetzen soll. Dieses Stärkeverhältnis ist von der Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu ermitteln.

Im Anschluss an einen derartigen Beschluss müssen die Fraktionen die Namen ihrer Ausschussmitglieder der Vorsitzenden der Gemeindevertretung schriftlich benennen, weil diese zur konstituierenden Sitzung der Ausschüsse einlädt. Das Benennungsrecht der Fraktionen für Ausschussmitglieder beschränkt sich nicht auf Fraktionsangehörige. Eine Fraktion darf ihr Kontingent von Vertretern aus der gesamten Gemeindevertretung nach Belieben aussuchen, kann also auch fraktionsfremde Gemeindevertreter benennen.

Nach Eingang der Benennungen gibt die Vorsitzende der Gemeindevertretung dieser die Zusammensetzung der Ausschüsse schriftlich bekannt. Haben sich die Ausschüsse konstituiert, dann müssen die Fraktionen ihre Vertreter auch deren Vorsitzenden schriftlich benennen, damit diese die ordentlichen Mitglieder kennen und einzuladen vermögen. Dies gilt auch für den Fall, dass Ausschussmitglieder ausgetauscht oder ersetzt werden sollen, was jederzeit geschehen kann. Insofern bietet das Benennungsverfahren auch die relativ unkomplizierte Möglichkeit, Mitglieder der Gemeindevertretung, die z.B. nach der Wahl der Beigeordneten oder wegen anderer Gründe in die Gemeindevertretung nachrücken, in Ausschüsse zu delegieren.

Für den Fall einer formellen Wahl wird wegen deren Vorbereitung gebeten, den gemeinsamen oder die getrennten **Wahlvorschläge** möglichst **bis zum Sitzungstag, 12:00 Uhr**, bei der Gemeindeverwaltung schriftlich einzureichen.

### **Beschlussvorschlag:**